

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen in Minden

Präambel

Sportvereine sind Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt.

Die Stadt Minden zeichnet sich durch einen hohen Organisationsgrad ihrer Sportvereine aus, die verantwortungsbewusst soziale Aufgaben übernehmen und einen wesentlichen Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung leisten.

Die Stadt Minden möchte Sportvereine stärken, die eine aktive Kinder- und Jugendarbeit betreiben. Daher sollen diese Vereine eine besondere Berücksichtigung in der Berechnung von Nutzungsentgelten für städtische Sportanlagen erfahren.

§ 1 Nutzungsentgelte

1. Kategorisierung der Vereine

Die Berechnung der Nutzungsentgelte orientiert sich am prozentualen und absoluten Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl der Mindener Sportvereine auf der Grundlage der Statistik A-Zahlen des Landessportbundes NRW.

Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Vorjahres.

Hiernach erfolgt eine Einteilung in drei Kategorien:

1. Kategorie GRÜN = mindestens 75 Mitglieder und mindestens 40% der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder oder Jugendliche oder mindestens 200 Mitglieder sind unter 18 Jahre

2. Kategorie GELB = mindestens 75 Mitglieder und mindestens 20% der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder oder Jugendliche oder mindestens 100 Mitglieder sind unter 18 Jahre

3. Kategorie ROT = weniger als 75 Mitglieder und/oder weniger als 20% der Gesamtmitglieder des Sportvereins sind Kinder oder Jugendliche

2. Grundlage zur Berechnung der Nutzungsentgelte

Die Grundlage zur Berechnung der Nutzungsentgelte ergibt sich ab 2020 aus der Anlage.

Die angehängte Tabelle zeigt die Nutzungsentgelte pro 60 Minuten. Die Abrechnung der sportlichen Nutzung erfolgt minutenscharf mit Ausnahme der Nebenräume (z.B. Umkleide mit Sanitär), hier erfolgt eine pauschale Abrechnung je Nutzungszeit. Eine Nutzungszeit bemisst sich nach der jeweiligen Trainings- bzw. Sportgruppe.

3. Dauernutzung/Trainingsbetrieb

Der Berechnungszeitraum umfasst für Sporthallen 36 Kalenderwochen, für Sportaußenanlagen mit der Ausnahme von Kunstrasenplätzen 30 Kalenderwochen und für Kunstrasenplätze 42 Kalenderwochen.

Die Berechnungszeiträume werden wie folgt in den Quartalen gegliedert:

| | 1. Quartal | 2. Quartal | 3. Quartal | 4. Quartal | Gesamt |
|-------------------|------------|------------|------------|------------|--------|
| Sporthallen | 11 | 7 | 7 | 11 | 36 |
| Sportaußenanlagen | 5 | 11 | 7 | 7 | 30 |
| Kunstrasenplätze | 12 | 12 | 7 | 11 | 42 |

Der regelmäßige Trainingsbetrieb in Sporthallen und auf Sportaußenanlagen wird nach dem o. g. Berechnungszeitraum berechnet. Ferientage, Feiertage, Schulunutzung, Ausfall durch Reparaturmaßnahmen und kurzfristige Abmeldungen sind damit ausgeglichen. Die Abmeldung des Trainingsbetriebes kann nur quartalsweise mit einer 14-tägigen Frist erfolgen. Bei einer Dauernutzung werden die Entgelte mindestens zwei Mal pro Jahr gegenüber den Nutzern*innen abgerechnet.

4. Einzelveranstaltungen von Mindener Sportvereinen

Einzelveranstaltungen werden gemäß den vereinbarten Zeiten und der jeweiligen Kategorie entsprechend berechnet.

5. Mehrtägige Sportveranstaltungen von Mindener Sportvereinen

Bei mehrtägigen Sportveranstaltungen (Sportfeste, Sportwerbewochen, Schützenfeste etc.) werden Pauschalen von **50 € bis 400 € pro Tag** berechnet; die zusätzlich anfallenden Betriebskosten sind von dem*der Nutzer*in zu tragen und mit der Stadt direkt abzurechnen.

6. Sonderveranstaltungen und Sommerferiennutzung

Die Höhe des Entgeltes für Sonderveranstaltungen orientiert sich an dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Bereichsleitung festgelegt. Es richtet sich unter anderem nach dem außerordentlichen städtischen Personalaufwand.

Die Höhe des Entgeltes für die Sommerferiennutzung richtet sich nach der entsprechenden Kategorie. Der Höchstbetrag beträgt 250 € für die letzten drei Ferienwochen pro Verein.

7. Externe Nutzer*innen

Externe Nutzer*innen wie private und kommerzielle sind grundsätzlich der Kategorie ROT zuzuordnen und werden mit dreifachem Stundensatz berechnet.

Für ganz- oder mehrtägige Sportveranstaltungen wird eine Pauschale von 150 € bis 1.200 € pro Tag zu Grunde gelegt. Sie richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und dem erhöhten Personalaufwand für Abstimmungsbedarfe und Ortstermine. Nicht Mindener Sportvereine sowie sonstige gemeinnützige Mindener Vereine werden nach der Kategorie ROT berechnet (einfacher Stundensatz). Bei den genannten (externen) Nutzer*innen wird grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen vorgenommen.

8. Befreiung von Nutzungsentgelten

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für

- Veranstaltungen und Trainingsbetriebe bei denen mehrheitlich Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (mit Ausnahme § 1 Nr. 7) teilnehmen
- den Pflichtspiel- und Wettkampfbetrieb der Mindener Sportvereine
- den Schulsport einschließlich Talentsichtung /Talentförderung
- Veranstaltungen des Sportbüros und städtischer Jugendeinrichtungen
- Kurse der VHS (gemäß Zweckverbandssatzung)
- Sportangebote der Kindertageseinrichtungen
- Lehrgänge sowie Kadertraining und dergleichen im Jugendbereich der Sportfachverbände und Sportbünde
- Besondere Veranstaltungen (Deutsche Meisterschaften etc.)
- Sportangebote der Freiwilligen- und Berufsfeuerwehr
- Sportabzeichen der Polizei

§ 2 Ausfall von Veranstaltungen

Fällt eine Veranstaltung aus Gründen aus, die der nutzende Verein/die nutzende Gruppe zu verantworten hat, besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung, wenn die Nutzungszeit nicht zehn Werkzeuge vor der genehmigten Veranstaltung beim Sportbüro abgemeldet wurde.

§ 3 Haftung

Der*die Antragsteller*in und der nutzende Verein haften für die zu zahlenden Entgelte gesamtschuldnerisch.

§ 4 Widerrechtliche Nutzung

Sofern ein*e Nutzer*in die Sportstätte widerrechtlich oder nicht wahrheitsgemäß nutzt, erfolgt bei einem ersten Fehlverhalten eine Verwarnung und die Aufforderung zur Zahlung des Betrages für die nicht (korrekt) angemeldete Nutzung der Sportstätte. Bei wiederholtem Fehlverhalten ist das nach der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen berechnete Entgelt in doppelter Höhe nachzuzahlen. Bei mehrfachen Fehlverhalten kann eine weitere Nutzung der Sportstätten in Minden untersagt werden. Der Betrachtungszeitraum ist ein Kalenderjahr.

§ 5 Ausnahmeregelungen

Die Bereichsleitung kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen.
Es besteht für Dritte kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmeregelung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 15.02.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Anlage – Höhe der Nutzungsentgelte ab 15.02.2021:

| | Kategorie GRÜN | Kategorie GELB | Kategorie ROT |
|---|----------------|----------------|---------------|
| Großsporthalle | 11,00 € | 13,00 € | 15,00 € |
| Zweifeldhalle | 10,00 € | 11,00 € | 13,00 € |
| Sporthalle bis 15 x 27 m | 5,50 € | 7,00 € | 8,50 € |
| 1/2 der Zweifeldhalle, 1/3 oder Hälfte einer Großsporthalle | 5,50 € | 7,00 € | 8,50 € |
| Sportaußenanlage | 4,50 € | 6,00 € | 7,50 € |
| Sportaußenanlage einschließlich Nebenräume | 7,00 € | 8,50 € | 10,00 € |
| Nur Nebenräume (z.B. Umkleide mit Sanitär) | 2,50 € | 2,50 € | 2,50 € |
| Flutlicht (1. Und 4. Quartal) | 2,50 € | 2,50 € | 2,50 € |